

Satzung

Stiftung Jesus saved my Life Ministry

Präambel

Die nichtrechtsfähige **Stiftung Jesus saved my Life Ministry** ist bestrebt, in einer sich rasant verändernden Zeit die Inhalte der Bibel, als dem geschriebenen Wort Gottes, durch persönliche Erlebnisse von Menschen, aber auch durch eine alltagsrelevante Verkündigung der christlichen Botschaft und das Weitergeben christlicher Nächstenliebe zu fördern.

Weiterhin ist es Ziel der Stiftung, Menschen christliche Werte zu vermitteln, ihnen geistliche Lebensinhalte zu geben, ihnen seelsorgerlich zur Seite zu stehen und sie praktisch mit Rat und Tat zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Jesus saved my Life Ministry**.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist in Solingen.
- (3) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Treuhänders **Ost-West Media Verlag GmbH** und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Geleitet von einem biblisch christlichen Menschenbild und einem ebensolchen Lebensprinzip ist es Zweck der Stiftung, den christlichen Glauben auf Basis der Bibel als dem geschriebenen Wort Gottes den Menschen nahe zu bringen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (Förderung der Religion) und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Zusammenstellen von christlichen Lebensberichten zur Ermutigung anderer Menschen
 - Medienarbeit zur Förderung des christlichen Glaubens
 - Verfassen und Publizieren von Büchern in Zusammenhang mit der christlichen Lehre
 - Konzeption und Ausrichtung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen mit christlichen Inhalten
 - Unterstützung und Finanzierung von christlichen Veranstaltungen im In- und Ausland
 - Praktische und finanzielle Unterstützung für Menschen in Not im In- und Ausland
 - Förderung der Einheit aller Christen - die Stiftung ist konfessionsübergreifend tätig

- (4) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will. Mit den Hilfspersonen sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- (5) Die Stiftung kann mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zusammenarbeiten.
- (6) Daneben betätigt sich die Stiftung mit der Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften, welche diese Mittel für den Stiftungszweck zu verwenden haben, auch als Förderstiftung i.S.v. § 58 Nr. 1 AO. Die Beschaffung von Mitteln im Inland für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (7) Die Stiftung kann ihren Satzungszweck im In- und Ausland umsetzen.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Vergütungen im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sind möglich.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im steuerlich zulässigen Rahmen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Zustiftungen sind möglich. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 4

Verwendung von Erträgen und Zuwendungen

Erträge aus dem Stiftungsvermögen und diesem nicht zuwachsende Zuwendungen müssen zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, sofern nicht jeweils im Rahmen steuerlicher Grenzen Rücklagen gebildet werden oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen nach § 58 Nr. 7 AO stattfinden.

§ 5
Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 6
Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mind. 2 bis zu max. 6 Mitgliedern.
- (2) Geborenes Mitglied des Kuratoriums ist der Stifter bis zu seinem Lebensende oder bis zu dem Augenblick, zu dem er auf eigenen Wunsch hin aus dem Kuratorium ausscheidet. Er benennt die weiteren Mitglieder des Kuratoriums. Nach seinem Tod benennt der Treuhänder die Kuratoriumsmitglieder, sofern der Stifter zu Lebzeiten keine andere Bestimmung getroffen hat.
- (3) Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium wählen die übrigen Kuratoriumsmitglieder einen Kuratoriumsvorsitzenden, sofern der Stifter nichts Anderes verfügt hat. Der Stifter hat auch nach seinem Ausscheiden ein Recht auf Anwesenheit bei jeder Sitzung. Er ist wie die Kuratoriumsmitglieder zu jeder Sitzung zu laden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Angemessene Vergütungen im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sind möglich.

§ 7
Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel unter Anhörung des Treuhänders.
- (2) Solange der Stifter Mitglied des Kuratoriums ist, entscheidet er allein über die Verwendung der Mittel.

§ 8
Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Treuhänder nach Bedarf einberufen.
- (2) Nach Ausscheiden des Stifters ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, jedoch nicht per E-Mail, gefasst werden, wobei in diesem Fall eine Äußerungsfrist von einer Woche gilt seit Absendung der Aufforderung zur Beschlussfassung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Vorbehaltlich § 10 Abs. 2 bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der Stiftung der Zustimmung des Treuhänders.
- (6) Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme. Der Treuhänder hat hierbei kein Mitbestimmungsrecht. Dem Treuhänder steht nur dann ein Vetorecht zu, wenn Entscheidungen des Kuratoriums gegen Satzung oder geltendes Recht verstoßen. In Zweifelsfällen soll ein vom Kuratorium bestimmter Experte den Sachverhalt prüfen und eine anzuerkennende Beurteilung abgeben.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er richtet hierzu eigene Bankkonten sowie eine eigene Buchhaltung ein. Dem Stifter oder dessen Beauftragten steht das Recht zu, jederzeit Geldanlagen bzw. Verhandlungen mit Banken zu führen sowie die Bücher und das Belegwerk einzusehen. Der Treuhänder hat im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit insbesondere die steuerrechtlichen Aspekte der Steuerbegünstigung angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Treuhänder kann sich zur Erfüllung seiner Verwaltungstätigkeit externer Dienstleister bedienen.
- (3) Der Treuhänder kann von der Stiftung für seine Grundleistungen ein angemessenes Honorar erhalten. Die Höhe des Honorars sowie weitere Einzelheiten z.B. zu Reisekostenerstattungen sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (4) Der Treuhänder legt dem Kuratorium für jedes Jahr einen Bericht über die Anlage des Vermögens und die Mittelverwendung vor. Der Bericht soll bis zum 30.06. des Folgejahres vorliegen. Dieser Bericht ist auf Anforderung des Kuratoriums durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen.
- (5) Der Stifter kann eine externe Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Bestellung eines Prüfers anordnen.

§ 10

Veränderung der Verhältnisse, Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen kann der Stifter jederzeit vornehmen, wobei der Treuhänder, gegebenenfalls unter Hinzuziehung juristischen Rates, angehört werden soll.
- (2) Nach dem Tod des Stifters sind Satzungsänderungen vorbehaltlich Absatz 3 nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. In einem solchen Fall ist eine Satzungsänderung durch das Kuratorium nur insoweit vorzunehmen, als es wegen der veränderten Bedingungen unbedingt notwendig ist und unter Beachtung des Grundsatzes, dass der bisher formulierte Stiftungszweck möglichst ungeschmälert weiterverfolgt werden kann. Der ursprüngliche Wille des Stifters gilt hierbei als Maßstab und höchstes ideelles Gut.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können der Treuhänder und das Kuratorium jederzeit gemeinsam beschließen und vornehmen. Zu Lebzeiten muss der Stifter diesen Änderungen zustimmen.

- (4) Bei Änderungen der Satzung, insbesondere des Stiftungszwecks, ist dafür zu sorgen, dass die Steuerbegünstigung in der bisherigen Form erhalten bleibt.

§ 11

Verhältnis zur Finanzverwaltung

- (1) Werden Beschlüsse über Satzungsänderungen oder ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung gefasst, so sind diese der Finanzverwaltung anzuzeigen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (2) Sollen Satzungsänderungen vorgenommen werden, die den Zweck der Stiftung betreffen, so soll im Vorfeld der Änderung die Finanzverwaltung um Stellungnahme gebeten werden.

§ 12

Auflösung

- (1) Der Treuhänder kann mit Zustimmung des Stifters über die Auflösung der Stiftung entscheiden, wenn es die Umstände nicht mehr zulassen, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig verfolgt und erreicht wird. Das Kuratorium muss der Entscheidung über die Auflösung der Stiftung zustimmen.
- (2) Nach dem Tod des Stifters können der Treuhänder und das Kuratorium gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an den eine steuerbegünstigte Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

Solingen, den 7. Juli 2016

J. Müller
(Jörg Müller)